



MCZ Moschin Executive AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beratung und Vermittlung

Für Firmenkunden sowie Kandidatinnen und Kandidaten

VERSION 1.1d

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit mit MCZ, soweit im Einzelfall keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich · 1.2 Gegenstand der Leistungen · 1.3 Zustandekommen eines Mandats

2 Mitwirkung und Rekrutierungsprozess

2.1 Pflichten des Auftraggebers · 2.2 Bereits bekannte Kandidaten · 2.3 Prüfung und Auswahl von Kandidaten · 2.4 Kandidatenvorstellung und Kandidatenschutz · 2.5 Weitere Einstellungen und Teamwechsel

3 Vergütung und Abrechnung

3.1 Honorare · 3.2 Spesen und Drittkosten · 3.3 Zusatzleistungen · 3.4 Rechnungsstellung und Zahlungsverzug · 3.5 Nachweis der Vertragsbedingungen · 3.6 Nachsuche, Ersatzsuche und Garantieleistungen

4 Bestimmungen für Kandidaten

4.1 Leistungen für Kandidaten · 4.2 Pflichten der Kandidaten

5 Vertraulichkeit, Daten und Arbeitsergebnisse

5.1 Vertraulichkeit · 5.2 Datenschutz · 5.3 Schutz und Nutzung von Arbeitsergebnissen

6 Organisation, Interessenkonflikte und Haftung

6.1 Beizug von Mitarbeitenden und externen Fachpersonen · 6.2 Interessenkonflikte · 6.3 Haftung · 6.4 Höhere Gewalt

7 Vertragsdauer und Änderungen

7.1 Dauer und Beendigung · 7.2 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

8 Schlussbestimmungen

8.1 Teilunwirksamkeit · 8.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand · 8.3 Massgebende Sprachfassung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Beratungs-, Such-, Auswahl- und Vermittlungsleistungen der MCZ Moschin Executive AG, nachfolgend «MCZ», gegenüber Unternehmen, Organisationen und sonstigen Auftraggebern sowie, soweit anwendbar, gegenüber Kandidatinnen und Kandidaten.
- 1.1.2** Als Auftraggeber gelten natürliche oder juristische Personen, welche MCZ mit einer Beratungs-, Such-, Auswahl- oder Vermittlungsleistung beauftragen.
- 1.1.3** Als Kandidaten gelten Personen, die von MCZ angesprochen, beraten, beurteilt, vorgestellt oder in einen Vermittlungsprozess einbezogen werden.
- 1.1.4** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil eines Vertrags, wenn in einem Angebot, einer Mandatsbestätigung, einer Vereinbarung oder einer sonstigen geschäftlichen Kommunikation darauf verwiesen wird und die betroffene Vertragspartei ihnen zustimmt.
- 1.1.5** Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Für einzelne Mandate können ergänzende Bedingungen vereinbart werden.

1.2 Gegenstand der Leistungen

- 1.2.1** MCZ erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen Executive Search, Direktsuche, Personalberatung, Kandidatensuche, Kandidatenauswahl, Marktanalyse, Eignungsbeurteilung, Vermittlung und begleitende Beratung.
- 1.2.2** Umfang, Zielsetzung und Ausgestaltung der Leistungen richten sich nach der jeweiligen Mandatsvereinbarung, Offerte oder schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 1.2.3** MCZ handelt als unabhängige Beraterin und Vermittlerin. MCZ wird weder Partei eines Arbeits-, Organ-, Beratungs- oder sonstigen Vertrags zwischen einem Auftraggeber und einem Kandidaten noch übernimmt MCZ Arbeitgeberpflichten oder Entscheidungsverantwortung für eine der beteiligten Parteien.
- 1.2.4** MCZ schuldet eine sorgfältige und fachgerechte Tätigkeit, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen, personellen oder unternehmerischen Erfolg, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.3 Zustandekommen eines Mandats

- 1.3.1** Ein Mandat kommt durch die schriftliche Annahme einer Offerte, die Unterzeichnung einer Mandatsvereinbarung, die schriftliche Auftragsbestätigung oder durch eine andere eindeutige gegenseitige Willenserklärung zustande.
- 1.3.2** Elektronische Erklärungen und Bestätigungen gelten als schriftliche Kommunikation, soweit keine zwingende gesetzliche Form entgegensteht.
- 1.3.3** MCZ ist berechtigt, einen Auftrag abzulehnen oder die Aufnahme der Tätigkeit von der Klärung des Mandatsumfangs, der Verantwortlichkeiten und der kommerziellen Bedingungen abhängig zu machen.

2. Mitwirkung und Rekrutierungsprozess

2.1 Pflichten des Auftraggebers

- 2.1.1** Der Auftraggeber stellt MCZ alle für die ordnungsgemässe Durchführung des Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, wahrheitsgemäss und rechtzeitig zur Verfügung.
- 2.1.2** Dazu gehören insbesondere Angaben zur Funktion, zum Unternehmen, zum Arbeitsort, zu den Aufgaben, zu den Anforderungen, zu den Entscheidungswegen, zu den Anstellungsbedingungen und zu den massgebenden Auswahlkriterien.
- 2.1.3** Der Auftraggeber informiert MCZ unverzüglich über Änderungen, welche für die Suche, Auswahl, Ansprache oder Beurteilung von Kandidaten erheblich sein können.
- 2.1.4** Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm erteilten Aufträge, Stellenanforderungen und Auswahlkriterien mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind. MCZ kann Aufträge oder Weisungen ablehnen, die rechtswidrig, diskriminierend, irreführend oder mit den berufsethischen Grundsätzen von MCZ unvereinbar sind.
- 2.1.5** Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die von MCZ vorgestellten Kandidaten respektvoll, vertraulich und ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auswahlverfahrens behandelt werden.

2.2 Bereits bekannte Kandidaten

- 2.2.1** Ist ein von MCZ vorgestellter Kandidat dem Auftraggeber bereits bekannt oder besteht bereits ein konkreter und dokumentierter Rekrutierungskontakt, hat der Auftraggeber MCZ unverzüglich nach Erhalt der Kandidatenvorstellung schriftlich darüber zu informieren.
- 2.2.2** Ein blosses Vorhandensein eines Namens in einer Datenbank, eine frühere allgemeine Bewerbung oder ein länger zurückliegender Kontakt gilt nicht ohne Weiteres als laufender konkreter Rekrutierungsprozess.
- 2.2.3** Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung, darf MCZ davon ausgehen, dass der Kandidat im Rahmen des Mandats durch MCZ eingeführt wurde.

2.3 Prüfung und Auswahl von Kandidaten

- 2.3.1** MCZ beurteilt Kandidaten auf Grundlage der verfügbaren Informationen, der Gespräche mit den Beteiligten und der vereinbarten Such- und Auswahlkriterien.
- 2.3.2** Angaben in Lebensläufen, Zeugnissen, Referenzen, Selbstauskünften oder sonstigen Unterlagen stammen grundsätzlich von den Kandidaten oder von externen Quellen. MCZ prüft solche Angaben im vereinbarten Umfang, übernimmt jedoch keine Gewähr für deren vollständige Richtigkeit oder Vollständigkeit.
- 2.3.3** Referenzauskünfte, Hintergrundprüfungen, Eignungsdiagnostik, Persönlichkeitstests oder vergleichbare Abklärungen werden nur im vereinbarten Umfang und unter Beachtung der erforderlichen Zustimmungen durchgeführt.
- 2.3.4** Die abschliessende Prüfung der fachlichen, persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Eignung eines Kandidaten sowie die Einstellungsentscheidung obliegen dem Auftraggeber.

2.4 Kandidatenvorstellung und Kandidatenschutz

- 2.4.1** Als Kandidatenvorstellung gilt jede Mitteilung, durch welche der Auftraggeber einen Kandidaten identifizieren kann oder durch welche ein konkreter Kontakt zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten hergestellt oder wesentlich gefördert wird.
- 2.4.2** Kommt aufgrund oder im sachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit von MCZ ein Arbeitsvertrag, Organverhältnis, Beratungsvertrag, Auftragsverhältnis oder eine andere entgeltliche Zusammenarbeit mit einem vorgestellten Kandidaten zustande, entsteht der Honoraranspruch gemäss der jeweiligen Mandatsvereinbarung.
- 2.4.3** Dies gilt auch, wenn der Vertrag für eine andere als die ursprünglich vorgesehene Funktion geschlossen wird oder wenn die Zusammenarbeit über ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen zustande kommt, sofern ein hinreichender Zusammenhang mit der Vermittlungsleistung von MCZ besteht.
- 2.4.4** Der zeitliche Umfang des Kandidatenschutzes richtet sich nach der jeweiligen Mandatsvereinbarung. Fehlt eine ausdrückliche Regelung, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine angemessene Schutzdauer massgebend.
- 2.4.5** Der Auftraggeber informiert MCZ unverzüglich über Vertragsabschlüsse, Angebote, Anstellungen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit mit von MCZ vorgestellten Kandidaten.

2.5 Weitere Einstellungen und Teamwechsel

- 2.5.1** Werden aufgrund der Tätigkeit von MCZ mehrere Kandidaten eingestellt oder entsteht eine Zusammenarbeit mit weiteren von MCZ identifizierten, angesprochenen oder vorgestellten Personen, wird jede erfolgreiche Vermittlung als eigenständige Leistung behandelt.
- 2.5.2** Dies gilt auch bei Teamaufbauten, gemeinsamen Wechseln oder der späteren Rekrutierung weiterer Personen, sofern deren Wechsel in einem hinreichenden Zusammenhang mit der Tätigkeit von MCZ steht.
- 2.5.3** Die jeweiligen kommerziellen Bedingungen richten sich nach der Mandatsvereinbarung.

3. Vergütung und Abrechnung

3.1 Honorare

- 3.1.1** Art, Höhe, Berechnungsgrundlage und Fälligkeit der Honorare werden in der jeweiligen Offerte, Mandatsvereinbarung oder Auftragsbestätigung festgelegt.
- 3.1.2** Je nach Vereinbarung können Honorare insbesondere als Mandatshonorar, Projekthonorar, Beratungshonorar, Erfolgshonorar oder als Kombination verschiedener Vergütungsformen ausgestaltet werden.
- 3.1.3** Soweit ein Honorar an die Vergütung eines Kandidaten anknüpft, bestimmt die Mandatsvereinbarung, welche festen und variablen Vergütungsbestandteile, Zulagen, Beteiligungen, Nebenleistungen oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteile berücksichtigt werden.

- 3.1.4** Bei Teilzeitbeschäftigungen, befristeten Engagements, Organfunktionen, selbstständiger Tätigkeit oder anderen besonderen Vertragsformen richtet sich die Berechnung nach der schriftlichen Vereinbarung zwischen MCZ und dem Auftraggeber.
- 3.1.5** Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer und sonstiger gesetzlicher Abgaben.

3.2 Spesen und Drittkosten

- 3.2.1** Notwendige oder ausdrücklich vereinbarte Spesen, Reisekosten, Inserate, Publikationen, Plattformkosten, Tests, Gutachten, Übersetzungen und sonstige Leistungen externer Anbieter werden zusätzlich zum Honorar verrechnet, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2.2** MCZ informiert den Auftraggeber nach Möglichkeit im Voraus über wesentliche externe Kosten.
- 3.2.3** Soweit Leistungen durch externe Anbieter erbracht werden, können deren Vertrags- und Nutzungsbedingungen ergänzend gelten. MCZ wählt beigezogene Anbieter mit angemessener Sorgfalt aus.

3.3 Zusatzleistungen

- 3.3.1** Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Mandats sind, werden nach vorgängiger Abstimmung gesondert verrechnet.
- 3.3.2** Dazu können insbesondere zusätzliche Beratungen, Marktanalysen, Eignungsabklärungen, Assessments, Referenzprüfungen, Gutachten, Inserate, redaktionelle Leistungen oder besondere Dokumentationen gehören.

3.4 Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

- 3.4.1** Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist und ohne Abzüge zu begleichen.
- 3.4.2** Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. MCZ kann den gesetzlichen Verzugszins sowie angemessene Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten geltend machen.
- 3.4.3** Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers kann MCZ laufende Leistungen nach vorgängiger Mitteilung aussetzen und für weitere Leistungen eine angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung verlangen.
- 3.4.4** Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.5 Nachweis der Vertragsbedingungen

- 3.5.1** Der Auftraggeber stellt MCZ auf Verlangen diejenigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die erforderlich sind, um das Zustandekommen einer Vermittlung sowie die vereinbarte Honorargrundlage nachvollziehen zu können.
- 3.5.2** Nicht erforderliche oder besonders vertrauliche Angaben dürfen abgedeckt werden, sofern die verbleibenden Informationen eine zuverlässige Prüfung ermöglichen.
- 3.5.3** MCZ behandelt erhaltene Vertragsinformationen vertraulich und verwendet sie ausschliesslich zur Abwicklung des Mandats, zur Rechnungsstellung und zur Wahrung berechtigter Ansprüche.

3.6 Nachsuche, Ersatzsuche und Garantieleistungen

- 3.6.1** Eine Nachsuche, Ersatzsuche, Gutschrift, Rückvergütung oder sonstige Garantieleistung besteht nur, wenn sie ausdrücklich in der jeweiligen Mandatsvereinbarung zugesagt wurde.
- 3.6.2** Voraussetzungen, Umfang und Ausschlussgründe einer solchen Leistung richten sich ausschliesslich nach der individuellen Vereinbarung.
- 3.6.3** MCZ übernimmt keine Garantie für die Dauer eines Arbeits- oder Vertragsverhältnisses, für die Leistung eines Kandidaten oder für die wirtschaftliche Entwicklung des Auftraggebers.

4. Bestimmungen für Kandidaten

4.1 Leistungen für Kandidaten

- 4.1.1** Die reine Beratung und Vermittlung von Kandidaten erfolgt unentgeltlich, sofern nicht vor Beginn einer kostenpflichtigen Zusatzleistung eine gesonderte, schriftliche und gesetzlich zulässige Vereinbarung abgeschlossen wird.
- 4.1.2** Kandidaten sind nicht verpflichtet, ausschliesslich mit MCZ zusammenzuarbeiten. Sie können sich jederzeit selbst bewerben oder weitere Vermittlungsunternehmen beiziehen.

- 4.1.3** Die Teilnahme an einem Auswahl- oder Vermittlungsverfahren begründet keinen Anspruch auf eine Vorstellung bei einem bestimmten Auftraggeber, auf ein Stellenangebot oder auf den Abschluss eines Vertrags.
- 4.1.4** Kandidaten können ihre Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren jederzeit beenden. Bereits erfolgte rechtmässige Datenbearbeitungen und zwingende Aufbewahrungspflichten bleiben vorbehalten.

4.2 Pflichten der Kandidaten

- 4.2.1** Kandidaten stellen MCZ die für die Beratung und Vermittlung erforderlichen Angaben und Unterlagen wahrheitsgemäss und vollständig zur Verfügung.
- 4.2.2** Sie informieren MCZ über wesentliche Änderungen ihrer beruflichen Situation, ihrer Verfügbarkeit, ihrer Qualifikationen oder ihrer Erwartungen, soweit diese für einen laufenden Vermittlungsprozess relevant sind.
- 4.2.3** Kandidaten behandeln Informationen über Auftraggeber, Funktionen, Vergütungsmodelle, Geschäftsverhältnisse und Auswahlverfahren vertraulich, sofern diese nicht bereits öffentlich bekannt sind.
- 4.2.4** Kandidaten entscheiden eigenverantwortlich über Bewerbungen, Gespräche, Angebote und Vertragsabschlüsse. MCZ erteilt keine verbindliche Rechts-, Steuer-, Vorsorge- oder Finanzberatung, sofern eine solche Leistung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Vertraulichkeit, Daten und Arbeitsergebnisse

5.1 Vertraulichkeit

- 5.1.1** MCZ, Auftraggeber und Kandidaten behandeln sämtliche nicht öffentlich bekannten Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werden, vertraulich.
- 5.1.2** Vertrauliche Informationen dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die sie zur Durchführung des betreffenden Mandats oder Auswahlverfahrens benötigen und ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 5.1.3** Kandidatenunterlagen dürfen ohne Zustimmung von MCZ und des betroffenen Kandidaten nicht für andere Stellen, Unternehmen oder Zwecke verwendet oder an nicht beteiligte Personen weitergegeben werden.
- 5.1.4** Gesetzliche Offenlegungspflichten sowie die Weitergabe an beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater bleiben vorbehalten.
- 5.1.5** Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

5.2 Datenschutz

- 5.2.1** MCZ bearbeitet Personendaten in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und der jeweils geltenden Datenschutzerklärung.
- 5.2.2** Personendaten werden nur für festgelegte und erkennbare Zwecke bearbeitet, insbesondere zur Beratung, Kandidatensuche, Beurteilung, Vermittlung, Kommunikation, Vertragsabwicklung, Qualitätssicherung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten.
- 5.2.3** Identifizierende Kandidateninformationen werden einem Auftraggeber grundsätzlich erst bekannt gegeben, wenn der Kandidat der konkreten Weitergabe zugestimmt hat oder eine andere gesetzliche Grundlage besteht.
- 5.2.4** Eine längerfristige Aufnahme in einen Kandidaten- oder Talentpool erfolgt nur, soweit die erforderliche Zustimmung oder eine andere zulässige Grundlage vorliegt. Eine erteilte Zustimmung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben widerrufen werden.
- 5.2.5** MCZ kann geeignete Auftragsbearbeiter und technische Dienstleister einsetzen. Diese dürfen Personendaten nur im vereinbarten Umfang und unter angemessenen Sicherheits- und Vertraulichkeitsvorgaben bearbeiten.
- 5.2.6** Bei Bekanntgaben von Personendaten ins Ausland beachtet MCZ die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen.
- 5.2.7** Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von MCZ.

5.3 Schutz und Nutzung von Arbeitsergebnissen

- 5.3.1** Von MCZ erstellte Suchstrategien, Marktübersichten, Kandidatenberichte, Beurteilungen, Gesprächsnotizen, Präsentationen, Texte, Konzepte und sonstige Arbeitsergebnisse bleiben geistiges Eigentum von MCZ, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.3.2** Der Auftraggeber erhält das Recht, die für ihn erstellten Unterlagen für den vereinbarten Mandatszweck intern zu verwenden.
- 5.3.3** Eine Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verwendung für andere Mandate ist nur mit vorgängiger Zustimmung von MCZ zulässig.
- 5.3.4** Personenbezogene Rechte und datenschutzrechtliche Ansprüche der Kandidaten bleiben vorbehalten.

6. Organisation, Interessenkonflikte und Haftung

6.1 Beizug von Mitarbeitenden und externen Fachpersonen

- 6.1.1** MCZ kann zur Erfüllung eines Mandats qualifizierte Mitarbeitende, Kooperationspartner oder externe Fachpersonen beiziehen.
- 6.1.2** MCZ bleibt für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der beigezogenen Personen im gesetzlich vorgesehenen Umfang verantwortlich.
- 6.1.3** Die Weitergabe vertraulicher oder personenbezogener Informationen erfolgt nur, soweit sie für die Leistungserbringung erforderlich und rechtlich zulässig ist.

6.2 Interessenkonflikte

- 6.2.1** MCZ informiert die betroffenen Parteien über erkennbare wesentliche Interessenkonflikte, soweit dies unter Wahrung bestehender Vertraulichkeitspflichten möglich ist.
- 6.2.2** MCZ darf für mehrere Auftraggeber und Kandidaten tätig sein, sofern keine schriftliche Exklusivität vereinbart wurde und keine unzulässige Interessenkollision entsteht.

6.3 Haftung

- 6.3.1** MCZ haftet für direkte Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten verursacht wurden.
- 6.3.2** Eine weitergehende Haftung, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter, wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 6.3.3** MCZ haftet insbesondere nicht für Entscheidungen, Handlungen, Unterlassungen oder Angaben von Auftraggebern, Kandidaten oder unabhängigen externen Anbietern.
- 6.3.4** Soweit gesetzlich zulässig, ist auch die Haftung für beigezogene Hilfspersonen ausgeschlossen.
- 6.3.5** Die Haftung für Personenschäden sowie jede nach zwingendem Recht nicht ausschliessbare Haftung bleibt vorbehalten.

6.4 Höhere Gewalt

- 6.4.1** MCZ haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die durch Ereignisse verursacht werden, welche ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen.
- 6.4.2** Die betroffenen Parteien informieren sich gegenseitig über solche Ereignisse und bemühen sich um eine angemessene Fortführung oder Anpassung der Zusammenarbeit.

7. Vertragsdauer und Änderungen

7.1 Dauer und Beendigung

- 7.1.1** Dauer und Beendigung eines Mandats richten sich nach der jeweiligen Mandatsvereinbarung und den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
- 7.1.2** Vorbehalten bleiben jederzeitige Kündigungs- oder Widerrufsrechte, soweit diese gesetzlich zwingend vorgesehen sind.
- 7.1.3** Bereits entstandene Honorar-, Spesen-, Vertraulichkeits-, Datenschutz- und Schutzansprüche bleiben von der Beendigung des Mandats unberührt.
- 7.1.4** Kommt nach Beendigung eines Mandats ein Vertrag mit einem von MCZ vorgestellten Kandidaten zustande, bleiben die vereinbarten Bestimmungen über Kandidatenschutz und Erfolgshonorar anwendbar.

7.2 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 7.2.1** MCZ kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für zukünftige Verträge anpassen.
- 7.2.2** Für bereits bestehende Mandate gelten Änderungen nur, wenn sie von den betroffenen Vertragsparteien vereinbart oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Teilunwirksamkeit

- 8.1.1** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 8.1.2** Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Zwingende gesetzliche Rechte der betroffenen Parteien bleiben vorbehalten.

8.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 8.2.1** Sämtliche Vertragsverhältnisse mit MCZ unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen, soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.
- 8.2.2** Für Streitigkeiten mit Unternehmen und anderen geschäftlichen Auftraggebern sind die Gerichte am Sitz von MCZ zuständig, sofern keine zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände gelten.
- 8.2.3** Für Streitigkeiten mit Kandidaten und stellensuchenden Personen gelten die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände. Eine kandidatsbezogene Gerichtsstandsklausel darf die gesetzlichen Wahl- und Schutzgerichtsstände nicht einschränken.

8.3 Massgebende Sprachfassung

- 8.3.1** Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in weitere Sprachen übersetzt, dient die deutsche Fassung als massgebende Grundlage, soweit dies rechtlich zulässig ist.